

Finanzordnung

Förderverein der IGS Stromberg e.V.

§ 1 Grundsätze

1. Die vorliegende Finanzordnung gilt verbindlich für alle finanziellen Aktivitäten des „Fördervereins der IGS Stromberg e.V.“. Sie ordnet sich der Vereinssatzung unter.
2. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Eine Verschuldung des Fördervereins ist grundsätzlich zu vermeiden.
3. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Erlösen aus Schulveranstaltungen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der Vorstand fest. Die Beiträge gelten als Jahresbeiträge unbegrenzt bis zu einem erneuten Beschluss. Die Definition des Beitragsjahres ist in der Satzung festgelegt.

Der jährliche Beitrag beträgt einheitlich 21 € und wird per Lastschrift jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres eingezogen. Eine Ausnahme bildet die Verbandsgemeinde Stromberg als Mitglied. Sie zahlt 51 €, die jeweils von der Verwaltung der VG Stromberg auf das Konto des Fördervereins überwiesen wird. Schüler sind von der Beitragspflicht befreit.

Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand, so erlöschen alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

§ 3 Spenden

Der Verein ist berechtigt, Sach- und Geldspenden entgegenzunehmen. Spendenbescheinigungen werden vom Vorstand ausgestellt.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das entsprechende Geschäftsjahr auszuweisen.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern sachlich und inhaltlich zu prüfen.
3. Sie sind berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen vorzunehmen.
4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
5. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit Erteilen der Entlastung übernimmt die Mitgliederversammlung die Verantwortung für das Finanzwesen des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

1. Der Vorstand des Fördervereins ist zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten berechtigt.
2. Alle Finanzgeschäfte sind nur über das Vereinskonto durchzuführen.
3. Der Kassenverwalter führt die Vereinskasse in Absprache mit dem Vorstand. Dem Kassenverwalter obliegt insbesondere:
 - die Prüfung der Beitragszahlungen
 - die Führung des Kassenbuchs
 - die Führung der Bar-Kasse
 - die Erstellung des Rechenschaftsberichts (Jahresabschluss und evtl. Kommentaren)

§ 6 Ausgaben

1. Ausgaben für Vereinszwecke (Förderung von Projekten/Klassen- und Studienfahrten) bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
2. Jährlich wiederkehrende Ausgaben für schulische Projekte können vom Vorstand als dauerhaft förderungswürdig genehmigt werden. Die Auszahlungen sind dann in den Folgejahren nicht mehr genehmigungspflichtig. Eine Auflistung dieser Projekte erfolgt in einer Beschlussliste. Dauergenehmigungen können jederzeit vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert oder rückgängig gemacht werden.
3. Im Rahmen einer unbürokratischen Förderung kleiner Projekte ist die/der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende ohne vorherige Genehmigung durch den Gesamtvorstand berechtigt, Auszahlungen anzuweisen: bis zu 4x im Schuljahr, jeweils bis zu 50 € Förderbetrag. Die geförderten Projekte sind in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben. Dieser Handlungsfreiraum kann jederzeit vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert oder rückgängig gemacht werden.

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos durchgeführt.
2. Ein kleiner Kassenbarbestand dient zur Begleichung von Verwaltungskosten und als Grundlage für Wechselgeldkassen bei Schulveranstaltungen.
3. Jede Einnahme und Ausgabe wird auf der Grundlage eines Belegs erfasst.
4. Skantomöglichkeiten sind zu nutzen und diese Rechnungen dem Kassenverwalter fristgemäß vorzulegen.

§ 8 Inventar

Der Vorstand führt eine Inventarliste.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand am 20.11.2017 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Stromberg, den 20.11.2017

DER VORSTAND

gez. Wiedorn

gez. Ellerbrok